Satzung

über die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder –besitzer zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (Winterdienstsatzung) der Stadt Lunzenau mit den Ortsteilen:

> Berthelsdorf Cossen Elsdorf Göritzhain Himmelhartha Rochsburg

vom 17.12.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993) sowie § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl Nr. 7/93) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. 12. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichem Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs.1 SächsStrG).
- (2) Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Erschließungsanlagen durch zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist (z.B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.).
- (3) Gehwege sind die im öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbau und Zustand. Als Gehwege gelten auch die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum-, und Streupflicht

(1) Die Stadt Lunzenau überträgt die ihr obenliegende Pflicht, alle öffentlichen Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, räumen und streuen den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

- (2) Sind nach dieser Satzung Grundstückseigentümer oder –besitzer beider Straßenseiten verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigung, das Schneeräumen und Streuen nur bis zur Straßenmitte, mindestens jedoch in 1,5 m Breite entlang der beidseitigen Grundstücksgrenzen.
- (3) Sind mehrere Grundstückseigentümer oder –besitzer für dieselben Gehwege gleich verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Haftung. Sie haben geeignete Maßnahmen festzulegen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3 Räum- und Streupflicht

- (1) Die Räum- und Streupflicht umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis und bei Glätte das Streuen der Gehwege, der Treppen und Treppenwege.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der spätere räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Bei Schnee sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite 1,50 m zu beräumen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienenden sonstigen Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, beräumt werden.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,25 m zu räumen. An Bushaltestellen ist die gesamte Breite zu räumen.
- (5) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und zu beseitigen.
- (6) Sofern den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächenflächen nur soweit abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Treppen, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang rechtzeitig zu bestreuen, so dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

- (8) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienenden sonstigen Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (9) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und anderes geeignetes Material zu verwenden. Asche ist als Streumaterial nicht zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen und nur bei plötzlich auftretender Eisglätte verwendet werden. Die Rückstände sind nach dem Auftauen sofort zu beseitigen.
- (10) Auftauendes Eis ist aufzuhacken und soweit möglich und zumutbar zu beseitigen.
- (11) Zum Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen Hilfsmittel nur so verwendet werden, dass die Straßen und Gehwege nicht beschädigt werden.
- (12) Der Räum- und Streupflicht ist bis zum Beginn des allgemeinen Fußgängerverkehrs, spätestens bis 6.30 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr, nachzukommen. Abends endet die Räum- und Streupflicht mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (i.d.R. ab 20.00 Uhr).

§ 5 Schlussbestimmungen

(1)Ist der Verpflichtete nach Aufforderung durch die Ordnungsbehörde nicht bereit oder nicht in der Lage, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung vorzunehmen, ist gemäß §§ 10 und 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) die Vornahme der Handlung durch einen anderen auf Kosten des Verursachers (Ersatzvornahme) angedroht, ungeachtet der Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße gemäß § 6 dieser Verordnung.

§ 6 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 2 nicht erfüllt, insbesondere entgegen § 4 der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 und höchsten DM 1.000,00, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,00 geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lunzenau, den 17. Dezember 1996

Lindenthal

Ghiolectral

Bürgermeister